

BVGer E-3715/2022 vom 20. Oktober 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-10-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3715_2022

FR: TAF E-3715/2022 du 20 octobre 2022

IT: TAF E-3715/2022 del 20 ottobre 2022

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E-3715/2022 Seite 5

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Das SEM legte zur Begründung seiner Verfügung im Asylpunkt dar, es sei als Schutzbehauptung zu bewerten, dass der Beschwerdeführer angeblich nicht in der Lage sei, in Erfahrung zu bringen, ob ein Strafverfahren gegen ihn eingeleitet worden sei. Die Authentizität des nur in Form einer Kopie eingereichten Festnahmeprotokolls erscheine fraglich; namentlich existiere die darin erwähnte Bestimmung des Strafgesetzbuches nicht. Die Festnahme des Beschwerdeführers sei nicht gezielt erfolgt. Das von ihm beschriebene oppositionelle Engagement sei als sehr niederschwellig zu bezeichnen. Darüber hinaus sei er keine in der Öffentlichkeit bekannte Persönlichkeit. Es sei demnach nicht davon auszugehen, dass die russischen Behörden ein besonderes Verfolgungsinteresse an ihm hätten. Vor diesem Hintergrund erscheine die Behauptung des Beschwerdeführers, er sei am Tag seiner Ausreise von den Sicherheitskräften vorgeladen worden, fraglich. Es sei davon auszugehen, dass ihm die Ausreise verwehrt worden wäre, falls er zu diesem Zeitpunkt eine gesuchte Person gewesen wäre. Er habe jedoch problemlos legal ausreisen können. Demnach würden sich aus den Akten keine konkreten Anhaltspunkte dafür ergeben, dass dem Beschwerdeführer im Zusammenhang mit seinen niederschweligen regimiekritischen Aktivitäten eine Verfolgung in flüchtlingsrechtlichem Ausmass drohen würde. Die vorgebrachten anonymen Telefonanrufe und E-Mails hätten die Intensität einer Verfolgung gemäss Art. 3 Abs. 2 AsylG

E-3715/2022 Seite 6 nicht erreicht. Die eingereichten Beweismittel vermöchten an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Die schriftlichen Darlegungen des Beschwerdeführers würden sich auf die öffentliche Berichterstattung über Personen beziehen, die in Russland aufgrund diverser Delikte verhaftet oder verurteilt worden seien, jedoch keinen direkten und persönlichen Bezug zu ihm aufweisen. Aus diesen Gründen würden seine Asylvorbringen den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht standhalten.

E. 5.2

Nach Durchsicht der Akten gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die vorinstanzliche Einschätzung der Asylrelevanz der Vorbringen des Beschwerdeführers zu bestätigen ist.

E. 5.2.1

Die Ausführungen in der Beschwerdeeingabe, in welcher im Wesentlichen die im erstinstanzlichen Verfahren vorgebrachten Asylgründe wiederholt und auf ein sich hieraus ergebendes relevantes Verfolgungsrisiko hingewiesen wird, vermögen keine andere Einschätzung zu rechtfertigen. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers lassen sich den Akten keine stichhaltigen Anhaltspunkte für die Annahme entnehmen, dass er wegen den von ihm geschilderten niederschweligen Aktivitäten als ernsthafter Regimekritiker in den Fokus der russischen Behörden geraten und ein Strafverfahren gegen ihn eingeleitet worden sei.

E. 5.2.2

Dass im Zeitraum zwischen seiner Festnahme im April 2021 und seiner Ausreise keine weiteren behördlichen Massnahmen erfolgten und er auf dem Luftweg unbehelligt ausreisen konnte, lässt vielmehr auf ein fehlendes Verfolgungsinteresse der heimatlichen Behörden schliessen.

E. 5.2.3

Die Festnahme des Beschwerdeführers vom (...) April 2021 sowie die belästigenden Telefonanrufe und E-Mails sind mangels hinreichender Intensität nicht als relevante Verfolgung zu qualifizieren. Der gemäss seiner Schilderung durch einen Polizisten verübte körperliche Übergriff auf dem Polizeiposten ist als Fehlverhalten eines einzelnen Staatsbeamten zu bewerten, aus welchem nicht auf eine generell zu befürchtende Verfolgung durch die russischen Behörden zu schliessen ist.

E-3715/2022 Seite 7

E. 5.2.4

Die vom Beschwerdeführer behauptete telefonische Vorladung vom (...) Juli 2021 wurde mit keinen Beweismitteln belegt. Überdies sind keine konkreten Hinweise für einen Zusammenhang mit dem von ihm geltend gemachten regimekritischen Engagement ersichtlich. Jedenfalls kann hieraus nicht auf eine begründete Furcht vor asylrelevanten Nachteilen geschlossen werden.

E. 5.2.5

Die zwischenzeitlich in Russland eingeführten verschärften Gesetzesbestimmungen zur Bekämpfung des Extremismus vermögen ebenso wenig eine andere Einschätzung zu rechtfertigen wie die eingereichten Beweismittel. Zu Recht wies die Vorinstanz darauf hin, dass die Darlegungen des Beschwerdeführers zum Schicksal von Alexei Navalny und anderen Oppositionellen keinen konkreten Bezug zu seiner eigenen Situation aufweisen.

E. 5.2.6

Schliesslich steht der (...)-jährige Beschwerdeführer nicht mehr im wehrdienstpflichtigen Alter (vgl. Frankfurter Rundschau vom 20. Mai 2022: "Russlands Plan: Wehrfähiges Alter auf über 40 Jahre erhöhen"; < <https://www.fr.de/politik/russland-plant-wehrfaehiges-alter-zu-erhoehen-ukraine-krieg-zr-91561891.html> >, abgerufen am 12. Oktober 2022) und ist auch von der kürzlichen Teilmobilmachung der russischen Streitkräfte nicht persönlich betroffen.

E. 5.3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine im Sinne von Art. 3 AsylG relevante Verfolgungs- gefahr nachzuweisen oder glaubhaft darzutun. Die Vorinstanz hat sein Asylgesuch demzufolge zu Recht abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine auslän- derrechtliche Aufenthaltbewilligung noch über einen Anspruch auf Ertei- lung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E-3715/2022 Seite 8

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 7.2.1

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedri- gende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.2.2

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend da- rauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefähr- dung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 7.2.3

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 7.2.4

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.3.1

Auch unter Berücksichtigung der aktuellen Kriegssituation zwischen Russland und der Ukraine ist nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG (SR 142.20) im Heimatstaat des Beschwerdeführers auszugehen, aufgrund derer eine Rückkehr als generell unzumutbar zu erachten wäre.

E. 7.3.2

Die Argumentation, es sei im Lichte der jüngsten Entwicklungen in Russland von einer generellen Unzulässigkeit und Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs im Falle politischer Oppositioneller auszugehen, erweist sich schon deshalb als nicht stichhaltig, weil der Beschwerdeführer, wie oben dargelegt (vgl. E. 5.2), kein relevantes entsprechendes Profil aufweist. Weitere individuelle Wegweisungshindernisse wurden nicht geltend gemacht und sind auch nicht ersichtlich.

E. 7.3.3

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 7.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 7.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerde- führer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.■ festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist zur Begleichung dieser Kosten zu verwenden.

(Dispositiv nächste Seite)

E-3715/2022 Seite 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.